

Überlegungen zu zweideutigen Rechten in Kants Philosophie

カントにおける「二義的な法」の再検討

Asami Shogo
浅見 昇吾

本稿は、イマヌエル・カントの『人倫の形而上学』における「二義的な法」を主題としている。

『人倫の形而上学』においてカントは自らの法哲学を詳しく展開するが、その際に「法論」の本論の前に「法論への序論についての付論 二義的な法」というかなり短い章を挿入している。一見したところ本論と関係がないように見えるこの章に、実は少なからぬ重要な問題が含まれていることを明らかにしていくとともに、そこからカントの法哲学全体にかかわる幾つかの矛盾を指摘していく。

最初に「ドイツ的病気」という概念を基に、「二義的な法」が本論の前に置かれることになった時代背景をとらえる。次に、カントの「二義的な法」、つまり「衡平」と「緊急権」がどのようなものかを概観していく。その際には、カントの考え方をヘーゲルの法哲学、特にヘーゲルの「緊急権」ないし「緊急避難」の考え方と対比させることで、カントの思想の特徴を鮮明に浮かび上がらせる。その後、カントの自然法思想と緊急権の扱い方との矛盾、「二義的な法」の場面とその他の場面での法のとらえ方（威嚇と復讐というとらえ方）の矛盾を指摘する。さらには、法と暴力の間の「分析的関係」と言われる考え方に疑念を差し挟むとともに、「二義的な法」と所有の関係の分析の不十分さにも言及していく。

上記の議論を通じて明らかにしたいのは、カントの議論には少なからぬ問題や矛盾が含まれており、「二義的な法」のカントの議論をそのまま受け入れることは難しく、このきわめて短い章を適切に論じようとするれば、カントの法哲学全体を再解釈する必要があるということである。

1. Vorwort

Hier bei dieser kleinen Arbeit handelt es sich um einen bescheidenen Ansatz zu einer möglichen Reinterpretation von Kants Rechtsphilosophie. Während seine Philosophie des Rechts nicht so oft, wenigstens nicht so heftig, Einwänden und Kritiken ausgesetzt wird wie seine Moralphilosophie und Erkenntnistheorie – deren letztere beispielsweise Friedrich Heinrich Jacobi noch zu Kants Lebzeiten als einen großen Widerspruch zu beweisen versuchte¹ –, ist nämlich Kants Beitrag dazu, Autonomie und Freiheit von Bürgern rechtlich bzw. gesetzlich zu schützen und zu sichern, meistens, zumindest im ganzen betrachtet, ohne fatale Kritik akzeptiert. Doch ich bin der Auffassung, dass in Kants Rechtsphilosophie Probleme oder Widerprüche verborgen sind. Im Folgenden möchte ich nun auf einen ziemlich kleinen Teil des Kantischen Textes über die Rechtsphilosophie aufmerksam machen und zugleich aufzeigen, dass dieser winzige Teil nicht so leicht ins ganze System der Kantischen Rechtsphilosophie einzufügen ist und dass Gedanken über diesen kleinen Teil sogar zu einer neuen Auslegung der ganzen Rechtsphilosophie Kants führen könnten. Hierbei geht es aber nicht um eine ausführliche Erläuterung, auch nicht darum, eine Neuinterpretation von Kants System vollständig zu entwickeln, sondern nur darum, auf einige Schwächen hinzuweisen, die auf Kants System einen großen Einfluss ausüben könnten.

1 Vgl. F.H.Jacobis bekannte Behauptung. "...weil ich unaufhörlich darüber irre wurde, daß ich ohne jene Voraussetzung in das System nicht hineinkommen und mit jener Voraussetzung darin nicht bleiben konnte." F.H.Jacobi, *Über den Transcendentalen Idealismus*, in *David Hume über Glauben oder Idealismus und Realismus(1787) with Vorrede to the 1815 edition*, New York & London, Garland Publishing, 1813, S.223

2. Die “Deutsche Krankheit” als Hintergrund von Kants Rechtsphilosophie

Im 18. und 19. Jahrhundert wurde von vielen Wissenschaftlern angenommen, dass ein perfektes Rechtssystem realisiert werden könnte, in dem für jedes menschliche Phänomen ein passendes Gesetz gefunden werden könnte, und in dem alle Gesetze in so eindeutigen Worten gefasst wären, dass bei Anwendung auf einzelne Fälle keine Ambivalenz übrigbliebe.

Beispielsweise behauptet der berühmte Rechtswissenschaftler, Helmut Coing: “Der Richter hat den Tatbestand des Gesetzes anzuwenden, indem er die Sachverhalte des Lebens darunter subsumiert. Seine Tätigkeit ist eine solche der logischen Subsumtion, dagegen hat der Richter weder Wertentscheidungen zu treffen noch teleologische Überlegungen anzustellen. Dies wird für möglich gehalten, weil man von dem Gedanken ausgeht, daß das Gesetz vollständig sei und alle vorhandenen Lebensverhältnisse umfasse. Über die Frage, ob dies möglich sei, hat es im 18. Jahrhundert eine lebhaftige Diskussion gegeben, als man zuerst daranging, umfassende Kodifikationen zu schaffen. Im ganzen hatte die Ansicht überwogen, daß Vollständigkeit zu erreichen sei. Im übrigen glaubte man, daß bei unvorhergesehenen Fällen, wenn nicht in einem besonderen Verfahren eine Entscheidung des Gesetzgebers herbeigeführt werden könne, die in der sogenannten “Juristischen Logik” dargebotenen Möglichkeiten des Analogieschlusses oder des *argumentum e contrario* ausreichen würden. Es zeigt sich hierin das ungeheure Vertrauen auf die inneren Qualitäten, die innere Vernunft des Gesetzes. Ebenso tritt hier ein großes Vertrauen auf die Eindeutigkeit der Sprache, in welcher die Normen ja formuliert werden müssen, entgegen.”²

2 Vgl. Helmut Coing, “Das Verhältnis der positiven Rechtswissenschaft zur Ethik im 19. Jahrhundert”, in *Recht und Ethik. Zum Problem ihrer Beziehung im 19. Jahrhundert*, (Hrg.) Jürgen Blühdorn und Joachim Ritter, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main, 1970, S.15-16

Gegen diesen Glauben, der von Hegel “eine deutsche Krankheit” genannt wurde³, würde schon die Tatsache sprechen, dass es Billigkeit und Notrecht gibt. Es geht dabei nämlich zum einen um das Recht, das zwar im betreffenden Vertrag oder Gesetz nicht bestimmt ist, aber von der unter Nachteilen leidenden Partei mit gutem Grund beansprucht werden dürfte⁴. Zum anderen handelt es sich um eine Befugnis, im Fall der Gefahr des Verlusts des eigenen Lebens, einem anderen, der einem nichts zu Leide tat, das Leben zu nehmen, und zwar, ohne bestraft zu werden⁵. Heutzutage würde man derartige Probleme, samt den Problemen der Anwendung, auf das Problem der quasi-gesetzgebenden bzw. Lücken der Gesetze ausfüllenden Funktionen des Richters und das des Verhältnisses zwischen anima und littera legis zurückführen; aber das ist bei Kant nicht der Fall. Gerade wegen der grassierenden “deutschen Krankheit” muss der Philosoph dazu gezwungen werden, Billigkeit und Notrecht als Ausnahmefälle zu behandeln und Billigkeit und Notrecht als zweideutige Rechte seinem eigentlichen Rechtssystem voranzustellen. Aber Kants Behandlungsweise der zweideutigen Rechte wird nicht nur durch die “deutsche Krankheit” bestimmt. Die Konzeption von Kants Rechtsphilosophie selbst spielt hier eine große Rolle. Und für Kant liegen die Probleme der zweideutigen Rechte nicht in der gesetzgebenden Funktion des Richters. Dort werden andere besondere Probleme aufgeworfen, die zu seiner eigenen Konzeption des Rechts in enger Beziehung stehen. Auf Kants Rechtssystem wird mithin durch Probleme der zweideutigen Rechte ein bezeichnendes Licht geworfen.

3 Vgl. G.W.F.Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, in *Werke in 20 Bänden*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1970, Band 7, S.369, “An ein Gesetzbuch die Vollendung zu fordern, daß es ein absolut fertiges, keiner weiteren Fortbestimmung fähiges sein solle - eine Forderung, welche vornehmlich eine deutsche Krankheit ist.”

4 Vgl. Immanuel Kant, *Die Metaphysik der Sitten*, in *Kants gesammelte Schriften*, (Hrg.) die Königlich Preußische Akademie der Wissenschaft. Band VI. 1914, S.234

5 Vgl. I.Kant, *op.cit.* S.235

3. Die Kantische Konzeption von Recht

Nun versteht es sich von selbst, dass Probleme der ambivalenten Rechte damit zusammenhängen, was Kant unter dem Recht versteht. Kant sagt: "Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann."⁶ Aber zugleich ist Kant zufolge das Recht mit der Befugnis zu zwingen verbunden, und zwar müsse dabei der Begriff des Rechts in der Möglichkeit der Verknüpfung des allgemeinen wechselseitigen Zwanges mit jedermanns Freiheit unmittelbar gesetzt werden⁷. Hierbei ist das Wort "unmittelbar" deutlich benutzt. Das legt die Vermutung nahe, dass die Problematik der zweideutigen Rechte in der Möglichkeit des Zwanges besteht, und in der Tat reduziert Kant das Problem auf die Frage, ob irgendein Richter zu finden ist, der den Streit entscheiden kann, folglich ob man die betreffende Partei zwingen kann oder nicht. Nach Kants Ansicht nämlich basiert beispielsweise die Billigkeit zwar auf einem Recht, doch dabei mangelt es an Bedingungen oder bestimmten Angaben, die einem Richter erst ermöglichen, den Fall zu entscheiden⁸. Zum Beispiel würde der Hausdiener, dem der Lohn in einer während seiner Dienstzeit verschlechterten Münzsorte bezahlt wird, nicht die Sache vor Gericht bringen, sondern nur an die Billigkeit appellieren können, wenn im Kontrakt zwischen ihm und seinem Hausherrn über Münzsorte oder Geldwert nichts bestimmt wäre; weil diese Bestimmungen allein eine richterliche Entscheidung auch

6 Vgl. I.Kant, *op.cit.* S.230

7 Vgl. I.Kant, *op.cit.* S.232

8 Kant sagt,: "Die Billigkeit (objectiv betrachtet) ist keinesweges ein Grund zur Aufforderung bloß an die ethische Pflicht Anderer (ihr Wohlwollen und Gütigkeit), sondern der, welcher aus diesem Grunde etwas fordert, fußt sich auf sein Recht , nur daß ihm die für den Richter erforderlichen Bedingungen mangeln, nach welchen dieser bestimmen könnte, wie viel, oder auf welche Art dem Anspruche desselben genug gethan werden könne." I.Kant, *op.cit.* S.234

möglich machen⁹. Aus dem oben Gesagten folgt aber zugleich: nur in Ausnahmefällen, wo es um die eigenen Rechte des Richters geht, und auch in dem, worüber er für seine Person disponieren kann, darf und soll er der Billigkeit Gehör geben¹⁰; denn der Richter zwingt dann keine andere Person ohne Grund. Alles ist seine Sache, und hierbei kommt es nur auf sein eigenes Gewissen oder seine moralische Gesinnung an.

Was nun das Notrecht anbelangt, verhält sich die Sache einerseits ähnlich, andererseits jedoch anders. Das bedeutet, dass auch im Fall des Notrechts kein Richter aufgestellt werden kann, doch der Grund dafür ist anderer Natur. Für Kant ist nämlich die Gewalttätigkeit gegen den, der keine gegen mich ausübte, auf keinen Fall unsträflich, trotzdem ist sie in manchen Fällen unstrafbar, beispielsweise dann, wenn zwei Schiffbrüchige miteinander um ein Brett, letztlich ums Überleben streiten; denn die Furcht vor der noch ungewissen Todesstrafe durch einen richterlichen Spruch kann nicht größer sein als die Furcht vor dem bevorstehenden Ertrinken; es hilft nichts, solch ein unwirksames Gesetz anzuwenden, und zu unbestrafbaren Fällen können keine Richter aufgestellt werden¹¹. Das heißt: obwohl hier eine Gewalttätigkeit oder ein Zwang erlaubt ist, ist das Notrecht im Gegensatz zur Billigkeit kein Recht, sondern ein vermeintes Recht.

4. Kant im Gegensatz zu Hegel

Die Besonderheit dieser Meinung ist leicht zu bemerken, wenn man diese kantische Auffassung einmal mit der Hegels konfrontiert. Im Unterschied zu Kant hält nämlich Hegel *ius necessitatis* nicht für vermeintes Recht, sondern er erkennt dieses Recht deutlich als Recht an, und diesem wird eine wichtige Stelle in seinem

⁹ I.Kant, *op.cit.* S.234

¹⁰ Vgl. I.Kant, *op.cit.* S.235

¹¹ Vgl. I.Kant, *op.cit.* S.235-236

ganzen Rechtssystem eingeräumt¹². Indes stellt sich dabei Hegel, wie an seinem Argument dort zu erkennen ist und in einer seiner Vorlesungen unmissverständlich gezeigt wird, nicht Fälle wie den zweier Schiffbrüchiger vor, sondern Fälle, wo z.B. ein vor dem Verhungern stehender Mann einen Diebstahl begeht¹³. Hegel zufolge solle hier das Verhältnis zwischen der Verletzung des Lebens oder dem totalen rechtlosen Zustand einerseits und einer Verletzung einzelnen, begrenzten Eigentums andererseits thematisiert werden, und gerade darum müsse Notrecht als Recht anerkannt werden¹⁴. Mit dieser Theorie könnten jedoch Fälle wie der zweier Schiffbrüchiger nicht erklärt werden, während sich auch der von Hegel erwähnte Fall innerhalb des Rahmens der kantischen Theorie erklären ließe. Insofern könnte man sagen, dass, wenn nur vom Notrecht die Rede wäre, Kants Erklärung plausibler wäre.

5. Einige Widersprüche in Kants Konzeption

Doch andererseits wäre die Auffassung von Kant als Theoretiker des Naturrechts¹⁵ starken Einwänden ausgesetzt, weil Kants Erklärung impliziert, dass das erste Naturrecht der Menschen nicht in der Selbsterhaltung besteht: Kant erklärt nämlich den Schiffbrüchigen für nicht unsträfflich¹⁶, der einen anderen von dem Brett, worauf dieser sich gerettet hat, wegstieß, um sich selbst zu retten. Ein solcher Mensch, der seine Selbsterhaltung als das wichtigste ansieht, sei demnach in

12 G.W.F.Hegel, *op.cit.* S.238-240

13 Sieh. G.W.F.Hegel, *Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818-1831*, (Hrg.) Karl-Heinz Iting, *Band4 (Nachschrift von Grieshe im 1824/25)*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1974, S.341

14 "Der Mensch welcher verhungert, hat das absolute Recht das Eigenthum eines Anderen zu verletzen, er verletzt das Eigenthum eines Anderen nur nach einem beschränkten Inhalt, im Nothrecht aber liegt, daß er nicht das Recht des Anderen als Recht verletzt. Das Interesse ist nur auf dieß Stückchen Brodt gesetzt, er behandelt den Anderen nicht rechtlos." G.W.F.Hegel, *Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818-1831, op.cit.* S.341

15 Vgl. z.B., I.Kant, *op.cit.* S.256

16 I.Kant, *op.cit.* S.236

jedem Fall für schuldig zu halten¹⁷. Diese Meinung wäre vielleicht nicht ohne weiteres zu akzeptieren, und zusätzliche Argumente dazu sind im Text nicht zu finden. Damit ließe sich sagen, hierin sei ein internes schwieriges Problem bzw. ein Widerspruch zu erblicken.

Nun scheint mir, dass noch einige Probleme oder unklare Punkte in dieser kantischen Theorie verbleiben, die sich übrigens, wie aus obigen Vergleichen hervorgeht, darin von anderen Theorien abheben würde, zweideutige Rechte im allgemeinen und das Notrecht im besonderen als Ausnahmefälle vom Recht zu behandeln. Beispielsweise ließe sich aus Kants Beschreibung vom Notrecht folgern, dass Kants Theorie von Strafe eine Abschreckungstheorie darstellen würde. Denn Kant vertritt die Ansicht, in Bezug auf *ius necessitatis* helfe es nichts, ein unwirksames Gesetz anzuwenden. Dabei stellt der Philosoph einen Vergleich an zwischen den zwei Größen von Furcht. Somit wird das Recht eng mit der Furcht hervorrufenden Funktion verbunden. Hingegen steht Kant normalerweise, wie allgemein anerkannt, auf dem Standpunkt, dass es sich bei der Strafe um Vergeltung handelt¹⁸. Kein Argument, das zwei, wenigstens auf den ersten Blick, widersprüchliche Denkansätze überbrücken kann, ist in Kants Darlegung der zweideutigen Rechte zu finden.

Darüberhinaus gehen alle Argumente von Kant über die

17 Kant behauptet.: "Wenn aber von einem, welcher einen andern Schiffbrüchigen von seinem Brett stößt, um sein eignes Leben zu erhalten, gesagt wird, er habe durch seine Noth (die physische) ein Recht dazu bekommen: so ist das ganz falsch. Denn mein Leben zu erhalten, ist nur bedingte Pflicht (wenn es ohne Verbrechen geschehen kann); einem Andern aber, der mich nicht beleidigt, ja gar nicht einmal in Gefahr das meinige zu verlieren bringt, es nicht zu nehmen, ist unbedingte Pflicht." I.Kant, *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*, in *Kants gesammelte Schriften*, Band VIII, S.300 Fussnote

18 Sieh I.Kant, *Die Metaphysik der Sitten*, in *op.cit.* S.362-363, "Die bloße Idee einer Staatsverfassung unter Menschen führt schon den Begriff einer Strafgerechtigkeit bei sich, welche der obersten Gewalt zusteht. Es fragt sich nur, ob die Strafarten dem Gesetzgeber gleichgültig sind, wenn sie nur als Mittel dazu taugen, das Verbrechen (als Verletzung der Staatssicherheit im Besitz des Seinen eines jeden) zu entfernen, oder ob auch noch auf Achtung für die Menschheit in der Person des Missethätters (d.i. für die Gattung) Rücksicht genommen werden müsse, und zwar aus bloßen Rechtsgründen,

zweideutigen Rechte darauf zurück, dass das Recht mit dem Zwang, also mit der Gewalt untrennbar verbunden ist. Wenn mithin Kants Argumentation für die interne Verknüpfung zwischen Recht und Zwang nicht ohne weiteres gälte, würde sich Anlass dazu bieten, auf die kantische Konzeption der zweideutigen Rechte einigermaßen den Verdacht zu lenken, oder wenigstens Kants Theorie unter einem anderen Gesichtspunkt zu sehen. Und hier denke ich, dass man einen kleinen Zweifel hegen kann; Kants Beweis stützt sich nur auf die sogenannte analytische Beziehung zwischen Zwang und Freiheit, d.h. alle Verhinderungen eines Hindernisses der Freiheit seien automatisch oder unmittelbar Förderungen der Freiheit und damit Förderungen des Rechts¹⁹. Doch es gibt viele Fälle, wo eine Maßnahme, die zur Verhinderung eines Hindernisses einer Freiheit oder eines Rechts getroffen worden ist, eine andere Freiheit oder ein anderes Recht gefährdet. Wenigstens wäre es nicht so leicht, eine Antwort auf die Frage zu geben, wie man in einzelnen, konkreten Fällen Eingriff oder Zwang antun sollte, um eine Freiheit zu retten. Kant führt, so scheint mir, nur einfache, problemlose Beispiele an wie das von Gläubiger und Schuldner²⁰. Diese Vermutung könnte zum Beispiel von J.S.Mills Versuch unterstützt werden, der im letzten Kapitel seines Buches *On Liberty* zu finden ist. Nachdem nämlich auch Mill jedermanns Freiheit

indem ich das *ius talionis* der Form nach noch immer für die einzige a priori bestimmende (nicht aus der Erfahrung, welche Heilmittel zu dieser Absicht die kräftigsten wären, hergenommene) Idee als Princip des Strafrechts halte.“ Und Vgl. auch I.Kant, *op.cit.* S.332 “Nun scheint es zwar, daß der Unterschied der Stände das Princip der Wiedervergeltung Gleiches mit Gleichem nicht verstatte; aber wenn es gleich nicht nach dem Buchstaben möglich sein kann, so kann es doch der Wirkung nach respective auf die Empfindungsart der Vornehmeren immer geltend bleiben.“ Karl Vorländer stellt in seiner berühmten *Geschichte der Philosophie* fest: “Im Strafrecht, das zwischen beide fällt, hält Kant an einer strengen Vergeltungstheorie fest, tritt daher auch energisch zugunsten der Todesstrafe ein.“ Karl Vorländer, *Geschichte der Philosophie*, Band2,F. Meiner, Leipzig, 1902, III. Die Philosophie der Neuzeit, § 41.

19 Sieh I.Kant, *op.cit.* S.396. Dort heißt der Titel eines Kapitels, “Das oberste Princip der Rechtslehre war analytisch“. Und vgl. auch I.Kant, *op.cit.* S.231, S307, S396.

20 I.Kant, *op.cit.* S.232

zu koordinieren versucht hat, und nachdem er untersucht hat, wie man eingreifen sollte, um die wohlgeordnete Freiheit zu realisieren, weist er darauf hin, wie schwierig die Sache ist²¹. Und ich glaube, dass wir uns in der jetzigen Zeit oft dieser Schwierigkeit gegenübersehen.

Nun gäbe es viele andere zu diskutierende Sachverhalte. Beispielsweise spielt allem Anschein nach Kants Konzeption des Naturzustands hier eine wichtige Rolle. In einer Vorlesung über Moralphilosophie vergleicht Kant die Gewalt im Fall zweier Schiffbrüchiger mit der Gewalt, die bei der Entstehung aller Staatsgesellschaften, daher beim Übergang vom Naturzustand zum bürgerlichen Zustand, geübt worden wäre. Dabei versucht er sogar den Fall, wo ein Schiffbrüchiger schon ein Brett besitzt, von dem Fall zu unterscheiden, in dem beide noch kein Brett besitzen, und in dem die Gewalt von einem an dem anderen auch aus dem Gesichtspunkt des Naturrechts anerkannt wird²². Dies deutet an, dass die Probleme der zweideutigen Rechte auch mit denen des Besitzes oder des Eigentums im Naturzustand im engen Zusammenhang stehen. Aber auch diesen Zusammenhang erklärt Kant wenig.

Hier verfolge ich nicht weiter Probleme oder Widersprüche in Kants Konzeption der zweideutigen Rechte. Es ließe sich aber schon sagen, dass in Kants Rechtsphilosophie, wie oben an einigen Beispielen geschildert, manche Schwächen verborgen sind.

6. Zum Schluss

Hier möchte ich nur die Behauptung aufstellen, dass all das oben Geschilderte zeigt: Die Problematik von *ius aequivocum* ist

21 Vgl. J.S.Mill, *On Liberty*, Penguin, London, 1982, ChapterV (Applications)

22 I.Kant, *Vorlesungen über Moralphilosophie*, in *Kants gesammelte Schriften*, Band XXVII S.513-514, S.599-600

viel komplizierter als es auf den ersten Blick so scheinen könnte²³, und Kant wird dazu gezwungen, sich in bezug auf zweideutige Rechte mit manchen gravierenden Problemen und Widersprüchen konfrontiert zu sehen. Um die Probleme der zweideutigen Rechte adäquat zu behandeln, muss man nämlich auf viele Dinge aufmerksam machen, und das würde dann bestimmt auf Kants Konzeption der Rechtsphilosophie selbst einen großen Einfluss ausüben. Folglich könnten Gedanken über das kurze Kapitel eines großen Buches eine Reinterpretation der Rechtsphilosophie Kants mit sich bringen.

23 Kant versucht zwar mit einigen Zeilen, also mit einer sehr kurzen Erklärung, die Probleme der zweideutigen Rechte, wie anderen antinomischen Fällen ähnlich, einfach als Widersprüche oder Verwechslung von der objektiven mit den subjektiven Gründen der Rechtsausübung zu fassen; indes weist er nur darauf, subjektive und objektive Gründe der Rechtsausübung voneinander zu unterscheiden. Die oben genannten Probleme und Widersprüche fasst er dabei nicht ins Auge. Das heißt: Kant versucht zwar das Problem der zweideutigen Rechte aufzulösen, doch mit dem Versuch hat er keinen Erfolg. Sieh I.Kant, *Die Metaphysik der Sitten*, in *op.cit.* S.235-236